Patientenverfügung SRK Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Bern, September 2023

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als verfügende Person und dem Verein Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) in Bern. Sie bilden die vertragliche Basis für die Hinterlegung der Patientenverfügung beim SRK und der Rechte und Pflichten, die auf beiden Seiten daraus entstehen. Durch die rechtsgültige Unterschrift im Formular Patientenverfügung SRK anerkennen Sie die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Diese gehen gesetzlichen Bestimmungen vor, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1. Vertragsinhalt

In der Patientenverfügung SRK halten Sie verbindlich fest, welche medizinischen Massnahmen Sie für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit wünschen bzw. welchen Sie nicht zustimmen. Ihre Patientenverfügung drückt Ihre persönlichen Ansichten und Ihren freien Willen zum Zeitpunkt der Erstellung aus. Dies bestätigen Sie durch Datum und handschriftlicher Unterschrift. Selbstverständlich können Sie Ihre Patientenverfügung jederzeit aktualisieren, widerrufen oder vernichten, wenn Sie Ihre Meinung ändern.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihre ausgefüllte Patientenverfügung SRK beim SRK in einer gesicherten Datenbank hinterlegen können. Die Hinterlegung ist kostenpflichtig. Für den Fall, dass Sie vorübergehend oder dauernd urteilsunfähig sind, kann die Patientenverfügung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt via unsere Notrufzentrale der Curena AG rund um die Uhr abgerufen werden.

2. Beratungsangebot der Rotkreuz-Kantonalverbände (RK-KV)

Verschiedene RK-KV bieten rund um die Patientenverfügung eine kostenpflichtige Beratung an. Die persönliche Beratung durch den RK-KV soll Sie beim Erstellen einer Patientenverfügung SRK unterstützen. Entscheiden Sie sich, eine solche Beratung in Anspruch zu nehmen, so entsteht zwischen Ihnen und dem jeweiligen RK-KV ein Beratungsvertrag. Der zutreffende Beratungsumfang wird im Beratungsvertrag festgehalten. Mit der Unterzeichnung der Patientenverfügung und der Begleichung des Beratungshonorars ist die Beratung abgeschlossen.

3. Hinterlegung

Wünschen Sie Ihre Patientenverfügung SRK beim SRK zu hinterlegen, dann schicken Sie uns das Original vollumfänglich, handschriftlich datiert und signiert. Wir überprüfen Ihre Patientenverfügung auf Verständlichkeit und formelle Vollständigkeit und kontaktieren Sie, wenn Anpassungen empfohlen werden. Die Hinterlegung ist kostenpflichtig.

Zusätzlich zur Hinterlegung des Originals wird die Patientenverfügung in elektronischer Form in einer gesicherten Datenbank gespeichert. Sie erhalten einen Ausweis, den Sie z.B. in Ihrem Portemonnaie aufbewahren können. Auf dem Ausweis ist die Telefonnummer unserer Notrufzentrale ersichtlich. Über diese Telefonnummer können zuständige medizinische Fachpersonen Ihre Patientenverfügung im Ernstfall jederzeit rund um die Uhr abrufen.

Wir empfehlen Ihnen zudem, Ihren Vertrauenspersonen und/oder Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt je eine Kopie Ihrer Patientenverfügung zu übergeben.



4. Notrufzentrale der Curena AG

Sind Sie vorübergehend oder dauernd urteilsunfähig und ist eine medizinische Massnahme notwendig, klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt das Vorliegen einer Patientenverfügung ab. Die Notrufzentrale der Curena AG hat Zugriff und Einsicht auf respektive in Ihre Patientenverfügung und übermittelt dann Ihre Patientenverfügung an das medizinische Behandlungsteam.

5. Aktualisierung

Die Gültigkeit einer Patientenverfügung ist in der Schweiz nicht befristet. Wichtig ist, dass eine Patientenverfügung den aktuellen Willen wiedergibt. Überprüfen Sie deshalb Ihre Patientenverfügung SRK regelmässig und halten Sie allfällige Änderungen fest.

Haben Sie Ihre Patientenverfügung SRK beim SRK hinterlegt, werden Sie in gewissen Abständen (alle 3–4 Jahre) vom SRK oder dem entsprechenden RK-KV erinnert, die Patientenverfügung SRK zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Die angepasste Patientenverfügung SRK muss in jedem Fall wieder eigenhändig datiert, unterzeichnet und dem SRK zugestellt werden. Die Hinterlegung einer aktualisierten Patientenverfügung ist wiederum kostenpflichtig.

6. Informations- und Auskunftspflichten

Die verfügende Person ist verpflichtet, das SRK über ihre beim SRK gemeldeten Namen und Adresse auf dem aktuellen Stand zu halten. Mitteilungen vom SRK gelten als bei der verfügenden Person zugestellt, wenn die Mitteilungen an die letzte von der verfügenden Person bekannt gegebene Adresse verschickt wurden.

Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie können zudem die Berichtigung, Sperrung, Herausgabe oder Löschung dieser Daten verlangen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – müssen aber auch von uns eingehalten werden.

7. Widerruf/Beendigung der Hinterlegung sowie Vernichtung der Daten

Als verfügende Person haben Sie jederzeit das Recht, Ihre Patientenverfügung zu widerrufen und schriftlich deren Löschung, Vernichtung oder Herausgabe beim SRK (siehe Adresse unter Punkt 12) zu verlangen. Durch die Löschung, Vernichtung oder Herausgabe der Dokumente/Daten ist der Hinterlegungsvertrag beendet und ist das SRK von jeglichen weiteren Verpflichtungen befreit. Das SRK löscht Ihre Daten umgehend, sobald diese nicht mehr für den angegebenen Zweck verwendet werden können und keine Speicherung mehr nötig ist.

Aufgrund einer Todesfall-Meldung werden die hinterlegten elektronischen Daten gelöscht. Bitte informieren Sie deshalb Ihre vertretungsberechtigten Personen oder Ihre Angehörigen, dass diese dem SRK Ihren Tod mitteilen. Dazu sollen sie dem SRK einen amtlichen Totenschein zukommen lassen. Das Original Ihrer Patientenverfügung wird für allfällige Gerichtsverfahren ab dem Todestag während weiteren 24 Monaten aufbewahrt und danach vernichtet.

Das SRK kann die Hinterlegung jederzeit fristlos künden. Spätestens 115 Jahre nach Ihrer Geburt wird die Patientenverfügung durch das SRK vernichtet.

Dem SRK steht das Recht zu, die AGB jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es dem SRK, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, den Hinterlegungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

8. Datenschutz und Geheimhaltungspflicht

Wir verwenden Ihre persönlichen Daten gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG).

Das SRK bearbeitet Ihre personenbezogenen Daten hauptsächlich zum Zweck der Hinterlegung und in Zusammenarbeit mit der Curena AG zum Zweck der Weitergabe Ihrer Patientenverfügung an das medizinische Personal im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit. Ihre Personendaten werden darüber hinaus zur Rechnungsstellung sowie im Rahmen der Erfüllung unserer statutarischen Aufgaben sowie unserer vertraglichen Verpflichtungen verwendet. Zu einer Weitergabe Ihrer Daten an Dritte kann es kommen, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, insbesondere wenn die Dienstleistungen von einem unserer Vertragspartner durchgeführt werden oder wenn ein berechtigtes Interesse unsererseits besteht. Die wichtigsten Empfängerkategorien sind von uns beigezogene Dienstleister, IT-Provider und Partnerorganisationen. Ihre personenbezogenen Daten werden in erster Linie in unserem IT-System in der Schweiz gespeichert und verarbeitet. Mit Bezug auf gewisse Verarbeitungen von personenbezogenen Daten müssen Sie jedoch mit der Übermittlung Ihrer Daten in andere Länder innerhalb und ausserhalb Europas rechnen, wo sich einige der von uns in Anspruch genommenen IT-Dienstleister befinden (z.B. für den Newsletterversand). Wenn wir Daten in ein Land übermitteln, in dem kein angemessenes gesetzliches Datenschutzniveau besteht, verlangen wir, dass der Datenempfänger angemessene Massnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten trifft (z.B. mittels der Vereinbarung von sog. Standardvertragsklauseln, anderer Vorkehrungen oder gestützt auf Rechtfertigungsgründe).

Das SRK verfügt über technische und organisatorische Sicherheitsverfahren, um die Sicherheit Ihrer Personendaten zu wahren und Ihre Personendaten vor unberechtigter oder unrechtmässiger Bearbeitung und/oder vor unbeabsichtigtem Verlust, Veränderung, Zugriff oder Bekanntmachung zu schützen.

Für eine sichere Übertragung Ihrer Daten setzt das SRK eine gesicherte SSL-Verbindung (Secure Socket Layer) ein, die Ihre Informationen verschlüsselt überträgt, sofern Ihr Browser dies unterstützt. Wir weisen darauf hin, dass die Übermittlung von Informationen über das Internet oder über andere elektronische Geräte immer ein gewisses Sicherheitsrisiko birgt und wir deshalb für die Sicherheit von Informationen, die auf die Weise übermittelt werden, keine Garantie übernehmen können. Vertrauliche Informationen sollten immer über eine verschlüsselte Verbindung kommuniziert bzw. auf den Postweg zugestellt werden.

Wir bearbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr erforderlich oder ist unsere Dienstleistung beendet, werden die bei uns gespeicherten Daten gelöscht. Abweichende Aufbewahrungsfristen sind aufgrund einer gesetzlichen Grundlage möglich. Weitere Informationen darüber, wie Ihre Personendaten bearbeitet werden, finden Sie in der Datenschutzerklärung auf redcross.ch.

Die in Ihrer Patientenverfügung enthaltenen Informationen behandeln wir absolut vertraulich und wir verpflichten alle involvierten Personen und Institutionen dazu, Ihre persönlichen Daten ebenfalls vertraulich zu behandeln.

Auskünfte über Bestand und Inhalt der Patientenverfügung werden im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit ausschliesslich an das medizinische Behandlungsteam erteilt. Hiermit erklären Sie sich einverstanden, dass das SRK in Zusammenarbeit mit Curena AG die hinterlegte Patientenverfügung in diesem Fall elektronisch übermittelt. Sofern eine entsprechende gesetzliche Offenlegungspflicht bzw. eine gerichtliche Anordnung vorliegt, kann das SRK zu einer Weitergabe an Dritte verpflichtet sein.

9. Kosten

Die Rechnungstellung für die Hinterlegung Ihrer Patientenverfügung SRK erfolgt durch das SRK. Falls die verfügende Person eine Beratung bei einem Rotkreuz-Kantonalverband in Anspruch nimmt, erfolgt die Rechnungstellung für die Beratung wie auch für die Dienstleistungen des SRK durch den beratenden Rotkreuz-Kantonalverband. Die Hinterlegung Ihrer Patientenverfügung SRK sowie die Beratung durch die Rotkreuz-Kantonalverbände sind kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Preise für die Dienstleistungen des SRK sind auf der Internetseite vorsorge.redcross.ch aufgeführt und sind Bestandteil der vorliegenden AGB.

10. Haftung

Das SRK haftet nicht für allfällige Nachteile, die aus der hinterlegten Patientenverfügung oder der Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit erwachsen können. Insbesondere haftet das SRK nicht für Adressdaten oder inhaltliche Angaben. Die Haftung für eine Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrags (z. B. Schäden im Zusammenhang mit der Eröffnung einer Patientenverfügung) wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen wegbedungen. Namentlich bestehen keine Ansprüche auf Ersatz von indirekten Schäden (Folgeschäden). Dies gilt sowohl für die vertragliche wie auch für die ausservertragliche Haftung.

11. Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des SRK in Bern.

12. Kontakt/Adressen

Schweizerisches Rotes Kreuz Patientenverfügung SRK Rainmattstrasse 10 3001 Bern vorsorge@redcross.ch vorsorge.redcross.ch